

CHECKLISTE

„Was muss bei Apotheken-Neueröffnung erledigt werden?“

- Antrag auf Betriebserlaubnis bei der Apothekerkammer des Saarlandes - Apothekenüberwachung- (Formular unter www.apothekeninfo-saar.de)
Der Antrag ist sechs Wochen vor Eröffnung zu stellen. Ihm Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:
 1. Approbationsurkunde (Abschrift oder Fotokopie in amtlich beglaubigter Form)
 2. Tabellarischer Lebenslauf mit Angaben über Ausbildung und bisherige berufliche Tätigkeit
 3. Ärztliche Bescheinigung mit dem Wortlaut: „Herr/Frau ist nicht in gesundheitlicher Hinsicht ungeeignet, eine Apotheke ordnungsgemäß zu leiten.“ Die Bescheinigung soll im Zeitpunkt der Antragstellung nicht älter als 4 Wochen sein, Zeugnis des Hausarztes genügt.
 4. Führungszeugnis, das im Zeitpunkt der Antragstellung nicht älter als sechs Monate sein darf (Belegart: 0; als Verwendungszweck ist „Apothekenbetriebserlaubnis“ anzugeben)
 5. Nachweis, dass der/die Antragsteller/in Deutsche/r i.S. Art 116 Grundgesetz oder heimatlose/r Ausländer/in i.S. des Gesetzes über Rechtsstellung heimatloser Ausländer in der Bundesrepublik ist. Der Nachweis ist durch einen Staatsangehörigkeitsausweis oder Einbürgerungsurkunde zu führen. Liegt der Geburtsort in Deutschland, ist die Vorlage einer beglaubigten Ablichtung des Bundespersonalausweises oder des deutschen Reisepasses (ohne Sichtvermerke) ausreichend.
 6. Grundrisse der Apothekenbetriebsräume (Maßstab 1 : 100 oder 1 : 50) in zweifacher Ausfertigung, aus denen die Größe, die Lage, die Einrichtung sowie die Funktionsbezeichnungen der einzelnen Apothekenbetriebsräume ersichtlich sind. Die Größe der Räume ist jeweils in m² anzugeben.
 7. Bezeichnung des Grundstücks nach Straße, Hausnummer, Flur und Grundstück
 8. Nachweis, dass die nach der Apothekenbetriebsordnung vorgeschriebenen Räume zur Verfügung stehen. Ist die/der Antragsteller/in nicht Eigentümer der Räume, ist der Mietvertrag vorzulegen; im Falle der Untervermietung alle Mietverträge bis zum Eigentümer. Sofern die/der Antragsteller/in Eigentümer der Räume ist, dient als Nachweis die Vorlage eines Grundbuchauszuges.
 9. Drei Ausfertigungen des Apothekenpachtvertrages und ggf. des Schiedsvertrages, wenn die Erlaubnis zum Betrieb der Apotheke als Pächter/in beantragt wird.
 10. Zwei Ausfertigungen des Kaufvertrages bzw. Erbscheins, wenn die Erteilung zum Betrieb einer bestehenden Apotheke nach Kauf oder Erbschaft beantragt wird.
 11. Zwei Ausfertigungen des OHG-Vertrages, wenn die Apotheke in Form einer Offenen Handelsgesellschaft betrieben werden soll.
 12. Erklärung, dass der/die Antragsteller/in voll geschäftsfähig (nicht entmündigt) ist.
 13. Erklärung(en) der Apothekerkammer(n), in deren Bereich der/die Antragsteller/in beschäftigt war, über die gemeldeten Tätigkeiten und Stellungnahme zur Zuverlässigkeit (Zuverlässigkeitsbescheinigung) und, dass dem/der Antragsteller/in die Ausübung des Apothekerberufes nicht untersagt ist sowie, keine Strafverfahren und keine berufsgerichtliche Verfahren gegen ihn/sie anhängig sind. Die Erklärung(en) ist/sind vom Antragsteller

bei den entsprechenden Apothekerkammern anzufordern. (Sofern eine Mitgliedschaft bei der Apothekerkammer des Saarlandes besteht, ist dies dort nicht erforderlich).

14. Eidesstattliche Versicherung, dass der/die Antragsteller/in keine Rechtsgeschäfte vorgenommen oder Absprachen getroffen hat, die gegen § 8 Satz 2, § 9 Abs. 1, § 10 oder § 11 des Gesetzes über das Apothekenwesen verstoßen. Hierfür gibt es ein Formblatt (siehe unten), die Erklärung kann auch vor einem Notar abgegeben werden.
15. Versicherung, dass es sich bei dem vorgelegten Mietvertrag um einen Hauptmietvertrag handelt. Sofern dies nicht der Fall ist, sind statt der Versicherung der Hauptmietvertrag sowie sämtliche Untermietverträge vorzulegen.
16. Eine Mitteilung, ob und ggf. wo der/die Antragsteller/in eine oder mehrere weitere Apotheken betreibt.
17. Eine Versicherung über die Vollständigkeit und Richtigkeit der Angaben und eine Erklärung, dass dem/der Antragsteller/in bekannt ist, dass unrichtige und unvollständige Angaben zur Rücknahme der Erlaubnis führen können.

Ferner sind folgende Angaben erforderlich:

18. Datum, zu dem die Betriebserlaubnis erteilt werden soll.
19. Zustelladresse für die Erlaubnisurkunde.

Wird die Erlaubnis zum Betrieb einer Filialapotheke beantragt, sind die Unterlagen nach Ziffer 1 – 4, 6 – 19 und die schriftliche Benennung der/des gemäß § 2 Abs. 2 ApoG für den Betrieb der Filialapotheke verantwortlichen Apothekerin/Apothekers beizufügen. Für die benannte Person sind die Unterlagen nach Ziff. 1 – 5, 12 – 14 und 17 sowie die schriftliche Bestätigung der benannten Person beizufügen, dass sie von der Benennung Kenntnis hat. Dies gilt auch bei einem Wechsel in der Person der/des für die Filiale Verantwortlichen, der 2 Wochen vor Änderung bei der Apothekerkammer des Saarlandes -Apothekenüberwachungs- angezeigt werden muss.

- Anmeldung zum Handelsregister
Die Apotheke ist ein vollkaufmännisch eingerichteter Gewerbebetrieb, die Firma ist daher für die Eintragung beim Handelsregister anzumelden. Da die Unterschrift für die Anmeldung öffentlich beglaubigt sein muss, muss man sich der Hilfe eines Notars bedienen.
- Anmeldung beim Gewerbeamt der Gemeinde
Da die Aufsichtsbehörde einen Abdruck der Betriebserlaubnis auch an die Gemeinde sendet, verzichten etliche Gemeinden auf eine eigene Mitteilung des Apothekeninhabers.
- Anmeldung bei der Apothekerkammer sofern noch nicht Mitglied (Kopie der Approbationsurkunde in amtlich beglaubigter Form übersenden)
- Anmeldung bei der Bayerischen Apothekerversorgung
 - Wenn schon Mitglied: Neueröffnung mit Anschrift der Apotheke und Tag der Eröffnung mitteilen
 - Wenn noch kein Mitglied: Erfassungsbogen dort 089/9235-8336 oder unter www.bapv.de → downloads bei der Geschäftsstelle der Kammer anfordern
- Anmeldung bei der Industrie- und Handelskammer
Niedergelassene Apotheker sind Pflichtmitglieder bei der IHK.
- Beantragung der Betriebsnummer beim Arbeitsamt
(Betriebsnummer muss bei Abführen der Sozialversicherungsbeiträge und bei sämtlichen Meldungen an Sozialversicherung angegeben werden.)
- Anmelden der Mitarbeiter bei Sozialversicherung

- Anmeldung bei der Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege (BGW) Hauptverwaltung, Pappelallee 35-35, 22089 Hamburg, Tel.: 040/202 07-0, Fax: 040/20207-525 oder www.bgw-online.de → downloads
- Anmeldung beim Finanzamt (durch Steuerberater)
- BtM-Nummer zum Bezug von Betäubungsmitteln beantragen beim Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte, Bundesopiumstelle (Kurt-Georg-Kiesinger Allee 3, 53175 Bonn, Tel.: 0228/ 207-30, Fax: 0228/207-5210), dazu ist die Betriebserlaubnis erforderlich, Betäubungsmittel können daher unter Umständen erst nach Eröffnung der Apotheke bezogen werden.
- Institutionskennzeichen beantragen
Für die Abrechnung mit den gesetzlichen Krankenkassen ist bei der Sammel- und Verteilungsstelle Institutionskennzeichen - SVI - der Arbeitsgemeinschaft Institutionskennzeichen, Alte Heerstr. 111, 53757 St. Augustin (Tel.: 02241/231-1276, Fax: 02241/231-1334), das Kennzeichen zu beantragen.
- Antrag auf Zulassung für die Lieferung von Hilfsmitteln
Nach § 126 SGB V dürfen Hilfsmittel an Versicherte der gesetzlichen Krankenversicherung nur von zugelassenen Leistungserbringern abgegeben werden. Das Zulassungsverfahren erfolgt für Apotheken weitgehend nach den zwischen Apothekervereinen und Krankenkassen abgeschlossenen Lieferverträgen.
- Erlaubnis für den Bezug steuerbegünstigten Branntweins
Soll Branntwein zum medizinisch-pharmazeutischen Sonderpreis bezogen werden, bedarf es einer Erlaubnis des Hauptzollamtes auf einem dort anzufordernden Vordruck. In dem Antrag sind der Zweck und Art und Weise der Verwendung sowie der voraussichtliche Jahresbedarf anzugeben. Dem Antrag sind außerdem Pläne der Betriebsräume beizufügen, in dem der Lagerort des Branntweins eingezeichnet ist.
- Vertrag mit Abrechnungsstelle für Rezeptabrechnung abschließen
- Abschließen von Versicherungen
Hierfür kommen insbesondere Betriebshaftpflicht-, Produkthaftpflicht-, Gebäude-, Feuer-, Leitungswasser-, Hagel- und Sturm-, Einbruchdiebstahl- und Elektronikversicherung in Betracht.
- Einrichten von Bankkonten
- Daueraufträge bzw. Einzugsermächtigungen für Lieferanten erteilen
- Kontakt mit Großhandlungen aufnehmen
- Finanzierung der Einrichtung und des Warenlagers abklären
- Mietvertrag
Bei Abschluss des Mietvertrages ist insbesondere darauf zu achten, dass das Recht zur Untervermietung oder der Präsentation eines Nachfolgers eingeräumt ist, damit der Verkauf oder die Verpachtung der Apotheke abgesichert ist. Von der Aufsichtsbehörde wird nicht akzeptiert, wenn dem Vermieter das jederzeitige Betreten des Apothekenbetriebes gestattet ist. Das Kündigungsrecht des Vermieters bei Tod des Mieters nach § 580 BGB n.F. muss ausgeschlossen werden.
- EDV mit Warenbewirtschaftung, ABDA-Datenbank und Taxprogramm anschaffen/leasen
- Anmelden des KFZ, sofern es auf Betrieb zugelassen sein soll
- Anmeldung des Telefon- und Faxanschlusses; E-Mail-Adresse einrichten
- Briefpapier/Etiketten
§ 37a HGB beachten: Angabe von Firma, Bezeichnung „e.K.“, Ort der Apotheke, Registergericht und Nummer der Firma im Handelsregister
- Mit der Apothekerkammer möglichst frühzeitig die Einordnung in den Dienstbereitschaftsplan abklären

- Mit Energieversorgungsunternehmen wegen Strom und Gas Kontakt aufnehmen
- Parkplatzfrage klären
- Mitgliedschaft im Apothekerverein?
- Evtl. Bestellung von Abonnements (Literatur)

Zum Schluss eine Bitte: Wenn Ihnen auffällt, dass in unserer Checkliste das eine oder andere fehlt, was dort eigentlich hineingehört, geben Sie uns bitte Nachricht. Zwar profitieren Sie davon leider nicht mehr, aber die nachfolgenden Benutzer.

**Apothekerkammer des Saarlandes
-Apothekenüberwachung-
Zähringerstraße 5
66119 Saarbrücken**

**Tel.: 0681 – 58406-0
Fax: 0681 – 58406-20**

Name, Vorname

geb. am

in

Anschrift

PLZ, Ort

Eidesstattliche Versicherung

Hiermit erkläre ich, dass ich keine Vereinbarungen getroffen habe, die gegen § 8 Satz 2, § 9 Abs. 1, § 10 oder § 11 des Gesetzes über das Apothekenwesen verstoßen.

In Kenntnis der Bedeutung einer Versicherung an Eides Statt und der Strafbarkeit einer unrichtigen oder unvollständigen eidesstattlichen Versicherung¹ versichere ich an Eides Statt, dass ich nach bestem Wissen die reine Wahrheit gesagt und nichts verschwiegen habe.

Ort, Datum

Unterschrift

¹ Auszug aus dem Strafgesetzbuch

§ 156:

Falsche Versicherung an Eides Statt

Wer vor einer zur Abnahme einer Versicherung an Eides Statt zuständigen Behörde eine solche Versicherung falsch abgibt oder unter Berufung auf eine solche Versicherung falsch aussagt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

§ 163:

Fahrlässiger Falscheid: fahrlässige falsche Versicherung an Eides Statt

(I) Wenn eine der in den §§ 154 - 156 bezeichneten Handlungen aus Fahrlässigkeit begangen worden ist, so tritt Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe ein.